

Foto: © 2022 Andrey_Popov/Shutterstock

Eigenbeleg – Der Retter in der Not?

In der Buchhaltung herrscht der Grundsatz: Keine Buchung ohne Beleg. In der Theorie sollte in einem geordneten Unternehmen in der Regel kein Beleg verloren gehen. In der Praxis kommt es jedoch durchaus einmal vor, dass eine Rechnung verloren geht oder gar keine Rechnung erstellt wird (z. B. wenn keine Ausstellung durch den Taxifahrer möglich ist). In einem ersten Schritt muss die (Ersatz-) Rechnung beim jeweiligen Unternehmen angefordert werden. Sollte dieser Weg erfolglos bleiben, dann darf ein Eigenbeleg erstellt werden, damit der Betriebsausgabenabzug gesichert ist.



Benjamin Kelhüseyin
Steuerberater,
Diplom-Finanzwirt (FH) -
Master of Laws (L.L.M)
angestellt bei der Sozietät
VOSS SCHNITGER STEENKEN
BÜNGER & PARTNER in
Oldenburg

Der Eigenbeleg muss einige formale Anforderungen erfüllen: Aussteller der Rechnung mit vollständiger Anschrift, Menge und Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Artikel oder Dienstleistungen, Informationen über die empfangene Leistung (Umfang und Art), Zeitpunkt der Leistung, Entgelt, Nachweis der Zahlung (Kontoauszug, oder Hinweis auf Zeugen, die bei der Zahlung anwesend waren), Grund für das Fehlen oder den Verlust des Belegs, Datum und Unterschrift des Ausstellers oder zumindest Kennzeichnung mit Handzeichen. Bei den Bewirtungskosten und beim Fahrtenbuch gibt es daneben noch weitere formale Vorgaben zu beachten.

Der Eigenbeleg kann zwar in der Not den Betriebsausgabenabzug retten, der Vorsteuerabzug entfällt jedoch für diesen Vorgang. Der Vorsteuerabzug setzt u. a. eine von einem anderen Unternehmer empfangene Lieferung oder sonstige Leistung voraus sowie eine dem Leistungsempfänger vorliegende vollständige und richtige Rechnung mit allen Pflichtangaben der §§ 14 und 14a UStG.

Zu beachten ist an dieser Stelle, dass der Eigenbeleg zum einen keine Rechnung gemäß den o. g. Vorschriften darstellt, zum anderen wird die Steuer nicht offen ausgewiesen (Pflichtangabe).

Der EuGH hat mit seinem Urteil vom 21.11.2018, C-664/16 klargestellt, dass die strikte Anwendung des formellen Erfordernisses, Rechnungen vorzulegen, gegen die Grundsätze der Neutralität und der Verhältnismäßigkeit verstößt. Ganz ohne Rechnung geht es in der Bürokratienation Deutschland aber natürlich trotzdem nicht. Es müssen dem Finanzamt andere Beweise vorgelegt werden, aus denen ersichtlich ist, dass der Umsatz tatsächlich stattgefunden hat. Notwendig ist ein Nachweis (Fotokopie, Scan, eine vom leistenden Unternehmer angeforderte Kopie o. ä.), dass eine Originalrechnung vorlag.

Abschließend ist zu beachten, dass auch für Eigenbelege die gesetzliche Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren maßgebend ist und Eigenbelege die absolute Ausnahme darstellen sollten.



OBIC SteuerRecht
VOSS SCHNITGER STEENKEN BÜNGER & PARTNER
STEUERBERATER ▪ RECHTSANWALT ▪ VEREIDIGTER BUCHPRÜFER ▪ WIRTSCHAFTSPRÜFER ▪ PARTG MBB
OBIC REVISION GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
OBIC Revision

26129 Oldenburg · Ammerländer Heerstr. 231 · Telefon: 0441-9716-0 | Beratungsbüros in Oldenburg · Bremen · Remels (Ostfriesland) · Twist (Emsland)